

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 10.01.2022

Berücksichtigung/Anrechnung von Arbeitgeberzuschüssen bei bestehenden Entgeltumwandlungen - LAG Niedersachsen, Urteil vom 31.05.2021 –15 Sa 1096/20B

In diesem Rechtsstreit ging es um den Anspruch des Klägers auf einen Arbeitgeberzuschuss gemäß §1a Abs.1a BetrAVG. In dem zu behandelnden Fall hatte der Arbeitgeber auf Basis eines Tarifvertrages aus dem Jahre 2008 einen Altersversorgunggrundbetrag für die betriebliche Altersversorgung der berechtigten Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen. Die Regelung des Tarifvertrags sah vor, dass der Altersversorgungsgrundbetrag der Entgeltumwandlung in einem Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung diente und nicht als Barvergütung ausgezahlt werden sollte. Der Kläger war der Ansicht, dass der Arbeitgeber für den Teil der Entgeltumwandlung oberhalb des Altersversorgungsgrundbetrags nach dem neuen Betriebsrentenstärkungsgesetz einen Zuschuss von 15% zu leisten habe. Das Unternehmen vertrat die Auffassung, Arbeitgeber-zuschüsse zur Entgeltumwandlung seien im Tarifvertrag, der aus der Zeit vor dem Betriebsrentenstärkungsgesetz stammt, abschließend geregelt, so dass dem Arbeitnehmer über den Altersversorgungsgrundbetrag kein weiterer Zuschuss zustehe.

Das LAG Niedersachsen hat mit Urteil vom 31.05.2021–15 Sa 1096/20B (und der Parallelentscheidung 15 Sa 1098/20) entschieden, dass der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf einen weiteren Arbeitgeberzuschuss gem. §1a Abs.1a BetrAVG hat, da der Arbeitgeber tarifvertraglich schon einen höheren Zuschuss zahlt. Und das sieht das Gericht als ausreichend an.

Das LAG ließ aber offen, ob Tarifverträge aus der Zeit vor dem Betriebsrentenstärkungsgesetz grundsätzlich den gesetzlichen Zuschuss abbedingen können oder ob auf die individuelle Entgelt-umwandlungsvereinbarung abzustellen sei.

Das LAG hat die Revision zugelassen, da es sich um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Die Revision ist inzwischen beim BAG eingelegt (3AZR361/21und362/21) und wird am 08.03.2022 verhandelt. Insbesondere die Frage, ob ältere Tarifverträge, die – anders als in dem entschiedenen Fall– ausdrücklich keinen Zuschuss gewähren, hiermit den Zuschuss auch wirksam abbedingen können, ist für die Praxis von großer Bedeutung.

Zum 01.01.2022 endet die Übergangsfrist zur Anpassung von Entgeltumwandlungsvereinbarungen im Hinblick auf die Berücksichtigung der Arbeitgeberzuschüsse nach §1a Abs.1a BetrAVG. Spätestens dann gilt die Zuschusspflicht auch für Vereinbarungen, die vor 2019 abgeschlossen wurden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG Jürgen Abstreiter Mittlerer Weg 5a 86919 Utting a. Ammersee Tel: +49 (0)8806 9574913 Fax: +49 (08806 95749176 Mobil: +49 (0)171 4235081